

Allgemeine Geschäftsbedingungen des feuerroten Soundmobils

1) Allgemeines

Für alle Geschäftsvorgänge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Geschäfts- und Mietbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen.

Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und ergänzen unsere AGB.

Vertragsgrundlage ist die jeweils gültige Preisliste, bzw. der individuell verhandelte und schriftlich festgelegte Preis. Bei jeder neu erscheinenden Preisliste verlieren alle vorhergehenden Ihre Gültigkeit. Die Angebote des feuerroten Soundmobils (Vermieter) sind freibleibend und unverbindlich.

2) Mietgegenstand

Mietgegenstand sind sämtliche Gerätschaften, die zur Musikanlage gehören, inklusive Kabeln, Stativen usw. Das Fahrzeug ist, sofern die Musikanlage mit dem Fahrzeug gemietet wird, dabei ebenfalls nur als Gerät der Musikanlage zu betrachten. Durch die Anmietung erlangt der Mieter keinerlei Recht auf eigenmächtiges Führen des Fahrzeuges. Insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr. Das Führen des Fahrzeuges obliegt ausschließlich dem in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Fahrzeughalter bzw. weiteren zugelassenen Personen laut Kraftfahrzeugversicherungsvertrag.

Mietgegenstand kann zudem ein Diskjockey sein, der die Anlage auf der Veranstaltung des Mieters bespielt. Einzelheiten dazu regelt der Mietvertrag.

3) Mietdauer und Mietvertrag

Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Lager zum vereinbarten Termin und endet mit der Rückgabe an das Lager, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

Wird die vereinbarte Mietzeit ohne Einverständnis überschritten, wird dem Kunden jeder weitere Tag zum vollen Einsatz berechnet. Sofern durch die nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung dem Vermieter nachweislich Schaden entsteht, ist vom Mieter darüber hinaus Schadenersatz zu leisten.

Wird ein Auftrag weniger als 5 Tage vor Mietbeginn wieder storniert, kann der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € und für die notwendige Vorbereitung der Mietgeräte 20% des vereinbarten Gesamtmietpreises verlangen.

Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn die Geräte nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft waren. Bei Übergabe der Anlage unterzeichnet der Vermieter einen Lieferschein/Mietvertrag. Mit seiner Unterschrift erkennt er für den Kunden verbindlich an, dass sich die Anlage in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand befindet. Außerdem erkennt er mit seiner Unterschrift für den Kunden ausdrücklich die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Mit Übernahme der Mietgegenstände durch den Kunden, übernimmt der Kunde jegliche Haftung während deren Einsatz, Betrieb und Aufbau. Während des vereinbarten Mietzeitraumes übernehmen wir für Schäden an den Mietgegenständen und Schäden durch die Mietgegenstände keinerlei Haftung, diese obliegt allein dem Mieter. Der Vermieter behält sich vor, eine Kautions zu verlangen, die sich nach dem Auftragswert richtet.

4) Nutzung und Abnutzung

Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an den Mietgeräten des feuerroten Soundmobils. Der Vertragspartner darf den Mietgegenstand nur ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Er darf über ihn in keiner Weise verfügen, ihn insbesondere nicht verpfänden oder belasten, ihn auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen.

Die Gefahr des Unterganges, Verlustes, des Verschleißes über die normale Abnutzung hinaus oder der Beschädigung des Mietgegenstandes während der Mietdauer trägt der Kunde. Er sichert dem Vermieter zu, die gemieteten Gegenstände in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben, er haftet für Beschädigungen, Verlust und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietgegenstände.

5) Sorgfaltspflicht

Bei Übergabe der Geräte hat sich der Mieter vom technischen und optischen Zustand der Geräte zu überzeugen und auf eventuelle Mängel hinzuweisen. Der Mieter erhält vom Vermieter eine technische Einweisung sowie Hinweise zur Bedienung der Geräte, welche unbedingt einzuhalten sind.

Der Mieter oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Geräte an einem sauberen und trockenen Ort zum Einsatz kommen. Verwendung im Freien nur nach vorheriger Absprache und bei ausreichendem Schutz der Geräte gegen Feuchtigkeit.

Lautsprecher und Geräte, die auf Stativen zum Einsatz kommen, sind gegen Umfallen zu sichern. Dabei ist auch auf die Kabelführung zu achten, um Stolpergefahren zu vermeiden.

Speisen und Getränke dürfen nicht auf, neben oder über den Geräten (auch Racks und Cases) abgestellt werden. Das Eindringen von Flüssigkeiten, Staub und insbesondere Zigarettenasche in die Geräte hat zu unterbleiben!

Bei Lagerung und Transport der Geräte ist dafür zu sorgen, dass der Raum sowie das Fahrzeug dritten Personen nicht zugänglich gemacht wird. Beim Transport sind die einzelnen Geräte oder Cases gegen Umfallen zu sichern und ggf. mit Decken zu verkleiden.

6) Mängel

Der Kunde hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Jegliche Veränderung an dem Mietgegenstand ist dem Kunden untersagt. Sollten sich bei der Benutzung der Mietsache Mängel zeigen, verpflichtet sich der Vermieter, schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen. Weitere Ansprüche gegen das feuerrote Soundmobil sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Mängel von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung auf Höhe der vereinbarten anteiligen Miete.

Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Anlage nach einer Kopplung mit nicht vom Vermieter gestellten Geräten seitens des Kunden, haften wir unter keinen Umständen. Etwaige Mängel sind uns sofort anzuzeigen.

7) Haftung

Der Veranstalter oder Mieter haftet für sämtliche Schäden an der Licht- und/oder Tonanlage sowie an überlassenen Tonträgern. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Schäden durch ihn selber oder durch Dritte verursacht wurden. Ebenso haftet der Veranstalter oder Mieter bei unsachgemäßer Bedienung und/oder Behandlung der Geräte durch ihn oder Dritte beim Auf-/Abbau oder Transport.

8) GEMA

Die GEMA-Gebühren entrichtet grundsätzlich der Mieter bzw. der Veranstalter oder Auftraggeber. Für Statistikerhebungen der GEMA sorgt ebenfalls der Mieter, Veranstalter oder Auftraggeber.

9) Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung bar am Tag der Veranstaltung. Bei Überweisung gilt ein Zahlungsziel von maximal 10 Tagen nach Ausstellung der Rechnung. Schecks werden nicht angenommen. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung des vereinbarten Preises berechtigt. Die bei Leihgeräten geforderte Kautions ist bei Übergabe der Ware in bar zu hinterlegen.

10) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht übereinstimmen, so bleiben sämtliche andere Bestimmungen davon unberührt.

Wertingen, den 27. Mai 2018